

Elektronische Meldung für abgegebenen Wirtschaftsdünger

Fristende am 31. März

Die auf andere Betriebe verbrachten Wirtschaftsdüngermengen über 200 t Frischmasse im Jahr (Summe aller Abgaben) müssen durch den Abgeber gemeldet werden. Fristende für den im zweiten Halbjahr 2019 abgegebenen Wirtschaftsdünger ist der 31. März 2020.



<https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/meldeprogramm-wirtschaftsduenger/>

und Carina Wilken, Tel.: 0 43 31-94 53-343, cwilken@lksh.de

Peter Lausen
Landwirtschaftskammer

Was tun bei neuer Betriebsnummer?

Die Landwirtschaftskammer hat einen Datensatz zur Verfügung gestellt bekommen, der alle Betriebe enthält, die 2015 einen Grundantrag gestellt haben. Danach gegründete Betriebe oder erfolgte Betriebsleiterwechsel sind noch nicht im Programm hinterlegt, wodurch keine Meldungen durchgeführt werden können. Bei Betroffenheit bitte Kontakt zur Landwirtschaftskammer aufnehmen, damit der Betrieb nachträglich eingepflegt werden kann.

Für weitere Fragen stehen die Autoren auch in diesen Tagen zur Verfügung. Peter Lausen, Tel.: 0 43 31-94 53-341, plausen@lksh.de



Der im zweiten Halbjahr 2019 an andere Betriebe verbrachte Wirtschaftsdünger ist bis zum 31. März 2020 durch den Abgeber unter www.meldeprogramm-sh.de zu melden.

Foto: Peter Lausen

Um eine Meldung unter www.meldeprogramm-sh.de durchführen zu können, muss sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Betrieb mit einer Betriebsnummer im Meldeprogramm hinterlegt sein. Der Zugang erfolgt über die BNRZD (ZID)-Nr. und das dafür hinterlegte Kennwort. Die HIT-Nr. kann ebenfalls verwendet werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass beim Zugang über die HIT-Nr. nicht die über die BNRZD-Nr. gemeldeten Abgaben ersichtlich sind. Nur

beim Zugang über die BNRZD-Nr. werden alle Meldungen des Betriebes deutlich. Flächenlose Betriebe (Biogasanlagen und Kommanditgesellschaften) sowie Betriebe, die keinen Agrarantrag stellen, erhalten auf Nachfrage einen Zugang. Sollte ein Betrieb noch nicht im Programm gelistet sein, kann er unter Angabe der Adresse eine formlose E-Mail an meldestelle@lksh.de senden.

Auf der Homepage der Landwirtschaftskammer sind alle wichtigen Informationen zusammengefasst:

Seminar zum Höferecht

30 Ehrenamtliche qualifizieren sich in Rendsburg weiter

Noch bevor alle Veranstaltungen abgesagt worden sind, konnten sich ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei einem Seminar über das Höferecht auf den aktuellen Stand bringen. Eröffnet wurde die Veranstaltung im Februar von Kammerpräsidentin Ute Volquardsen.

Sie verwies auf die große Bedeutung des Ehrenamtes für die Gesellschaft: „Auch die Kammer ist als landwirtschaftliche Selbstverwaltung auf das Ehrenamt angewiesen. Unsere Fachausschüsse, Repräsentanten und sogar der Vorstand

sind Ehrenamtler. Ich freue mich, dass auch Sie alle sich ehrenamtlich engagieren, und das in einem so wichtigen Amt wie dem richterlichen Ehrenamt. Die Aufgabe ist sehr anspruchsvoll und sicher auch das eine oder andere Mal eine große Herausforderung und Verantwortung.“ Im Vorwort der Schöffenfibel hat Justizministerin Sabine Sütterlin-Waack (CDU) auf die Bedeutung dieses Amtes hingewiesen. Dort heißt es: „Warum gibt es dieses Amt und worin liegt seine Bedeutung? Viele von Ihnen wissen, dass ein Urteil ‚im Namen des Volkes‘ ergeht. Diese Urteilsformel

wird insbesondere durch die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger als ehrenamtliche Richterinnen und Richter im Strafprozess mit Leben gefüllt. Durch ihre Tätigkeit als Schöffin oder Schöffe sind Sie ein wichtiges Bindeglied zwischen Justiz und Bevölkerung.“

Ein wesentlicher Teil zur Bewältigung ehrenamtlicher Aufgaben seien laut Volquardsen die Persönlichkeit und die Sachkunde, die Landwirtinnen und Landwirte bei landwirtschaftlichen Fragestellungen mitbrächten. Und diese Sachkunde erlangen die ehrenamtlichen Richter etwa in Seminaren

wie dem kürzlich bei der Kammer in Rendsburg. Durchgeführt wurde es von PariJus (Partizipation in der Justiz), gefördert von der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht. Das Höferecht ist so wichtig, weil es eine stabile Hofnachfolge sichern soll. Die Höfeordnung soll landwirtschaftliche Betriebe davor bewahren, im Erbfall durch Teilung in unwirtschaftliche Größen zersplittert zu werden. Der Reiz für den alleinigen Erben liegt in der Möglichkeit, den Betrieb unterhalb des Verkehrswertes zu übernehmen. Das kann auf der anderen Seite zum Streit mit den „weichenden Erben“ führen. Landet dieser vor Gericht, entscheiden sachkundige ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus der Landwirtschaft mit darüber, ob der alleinige Erbe wirtschaftsfähig ist. Die Teilnehmer wurden zudem über ihre Rolle und Mitwirkungsmöglichkeiten sowie die Zusammenarbeit mit den Berufsrichtern bei Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung informiert und konnten bisherige Erfahrungen austauschen. So sollen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Amt gerüstet sein.

Isa-Maria Kuhn
Landwirtschaftskammer



Seminarleiterin Dr. Mechthild Baumann, Hasso Lieber (Geschäftsführer PariJus) und Kammerpräsidentin Ute Volquardsen beim Seminar für Höferecht (v. li.)



Rund 30 ehrenamtliche Richterinnen und Richter haben kürzlich das Seminar zum Höferecht in Rendsburg besucht. Fotos: Isa-Maria Kuhn